

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/13 R

L 9 AL 82/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 AL 211/11 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch die
Richter Dr. Leitherer - Vorsitzender -, Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 1.9.2010.
- 2 Sie war zunächst vom 15.9.2008 bis zum 28.2.2009 befristet in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante gemäß § 16 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch früherer Fassung (SGB II aF) iVm §§ 260 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung (SGB III aF) beschäftigt. Hieran schloss sich eine inhaltsgleiche befristete Beschäftigung bis zum 31.8.2010 an, wobei der Arbeitsvertrag nunmehr auf § 16d SGB II Bezug nahm.
- 3 Den im Juli 2010 mit Arbeitslosmeldung zum 1.9.2010 gestellten Antrag auf Bewilligung von Alg lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin die Anwartschaftszeit nicht erfüllt habe (*Bescheid vom 16.3.2011; Widerspruchsbescheid vom 7.4.2011*). Sie habe innerhalb der letzten zwei Jahre nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden; denn die Arbeitsgelegenheit sei nur bis 28.2.2009 versicherungspflichtig gewesen, danach aber wegen Änderung des § 27 SGB III aF zum 1.1.2009 versicherungsfrei. Vertrauensschutz nach der Übergangsregelung des § 434s Abs 1 SGB III aF genieße die Klägerin nur bis zum Ende des ersten Arbeitsvertrags am 28.2.2009.
- 4 Das Sozialgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, weil sich § 434s Abs 1 SGB III aF seinem Wortlaut nach auf die Tätigkeit "in dieser Beschäftigung" beziehe, die sich indes bei einer nahtlos anschließenden Weiterbeschäftigung zu denselben Bedingungen bei demselben Arbeitgeber nicht ändere (*Urteil vom 28.2.2012*). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil "geändert" und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass sich die Übergangsregelung des § 434s Abs 1 SGB III aF nur auf Arbeitnehmer beziehe, die in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante - versicherungspflichtig - beschäftigt gewesen seien; die Arbeitsgelegenheit nach § 16d S 1 SGB II werde von ihr nicht erfasst (*Urteil des LSG vom 23.5.2013*). Mit dem Passus "in dieser Beschäftigung" sei das jeweils konkrete Beschäftigungsverhältnis gemeint. Dies ergebe sich aus den Materialien zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 8.11.2008 (*BT-Drucks 16/10810, S 28 f*).
- 5 Hiergegen richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Klägerin. Sie nimmt hinsichtlich des zu beurteilenden Sachverhalts Bezug auf den Tatbestand des Berufungsurteils und bezeichnet als verletzte Rechtsnorm § 434c Abs 1 SGB III. Sie nimmt "den aus § 434c Abs 1 SGB III abgeleiteten Vertrauensschutz" für sich in Anspruch, der auf die Fallgestaltung ihres durchgehenden Arbeitsverhältnisses "exakt zugeschnitten" sei. Wörtlich führt die Klägerin aus:



"Zutreffend stellt die Vorinstanz deshalb fest, dass sich aus dem Wortlaut des § 434c Abs. 1 SGB III weder für die Argumentation der Klägerin, noch für die (von ihr selbst) letztlich vertretenen Gegenmeinung ein eindeutiges Auslegungsergebnis feststellen lässt. Indes beruft sich das LSG inkonsequent und rechtsfehlerhaft zur Begründung seiner Rechtsauffassung auf Sinn und Zweck der Entstehungsgeschichte dieser Übergangsregelung und die vermeintlichen Motive des Gesetzgebers.

'Umgekehrt wird ein Schuh daraus', meint die Klägerin.

Mit der Übergangsregelung wollte der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer ebenso wie für die Arbeitgeber in den über den 01.01.2009 andauernden, geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dem höheren Rechtsgut des Vertrauensschutzes folgend für Rechtsklarheit und -sicherheit sorgen. Die gegenteilige Auslegung der Übergangsregelung erscheint lebensfremd und sozialwidrig."

6 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2013 aufzuheben.

7 Die Beklagte hat sich im Revisionsverfahren bisher nicht geäußert.

II

8 Die Revision der Klägerin ist unzulässig (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Begründung vom 11.7.2013 entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

9 Gemäß § 164 Abs 2 S 3 SGG muss die Begründung nicht nur einen bestimmten Antrag enthalten, sondern die "verletzte Rechtsnorm" bezeichnen. Hierzu ist nicht nur erforderlich, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers eindeutig ergibt, welche Norm er als verletzt ansieht. Vielmehr muss sich der Revisionsführer - zumindest kurz - mit den Gründen der Vorinstanz rechtlich auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; BSG Urteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 14; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 und BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11).

10 Dieses Formerfordernis soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat (vgl BSG Urteile vom 3.7.2002 - B 5 RJ 30/01 R - Juris RdNr 10 und vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - RdNr 13 jeweils mwN). Damit soll die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 SGG eine umfassende Vorbereitung des



Revisionsverfahrens gewährleisten (vgl. ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; SozR 3-1500 § 164 Nr 9; SozR 3-2500 § 106 Nr 12; SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSGE 70, 186, 187 ff = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17).

- 11 Der Senat lässt offen, ob die Bezugnahme der Klägerin auf den Tatbestand des Berufungsurteils dem Begründungserfordernis des § 164 Abs 2 S 3 SGG genügt. Zweifel hieran bestehen, weil auch die Bezugnahme auf nicht von der Unterschriftsleistung des Prozessbevollmächtigten gedeckte, nicht von ihm verfasste Schriftstücke dem Formerfordernis nicht genügt (BSG SozR Nr 40 zu § 164 SGG; BSG Urteil vom 28.10.1980 - 9 RV 13/80). Denn die vorgelegte Revisionsbegründung genügt den gestellten Anforderungen bereits aus anderen Gründen nicht.
- 12 Die Klägerin nennt als verletzte Rechtsnorm § 434c Abs 1 SGB III. Diese Vorschrift betrifft indes die Höhe eines Anspruchs auf Alg, der vor dem 1.1.2001 entstanden ist. Sie berührt mithin den vorliegend zu beurteilenden Streitgegenstand ersichtlich nicht. Selbst wenn in Hinblick auf ihre das Jahr 2010 betreffenden Ausführungen insoweit von einem Versehen der Klägerin auszugehen sein wird, erfüllt die Revisionsbegründung die Anforderungen des § 164 Abs 2 S 3 SGG nicht.
- 13 Denn die Klägerin setzt sich nicht mit der von ihr angefochtenen Entscheidung auseinander. Eine "Auseinandersetzung" erfordert, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (vgl. ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 20; BSG Beschlüsse vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 11). Hierzu reicht es nicht aus, die eigene Meinung der Klägerin (hier: zu Sinn und Zweck einer Übergangsvorschrift) wiederzugeben. Vielmehr muss die Revisionsbegründung erläutern, dass und warum das LSG die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts, und zwar auch unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, nicht richtig angewandt hat (vgl. BSG Vorlagebeschluss vom 16.5.2006 - B 4 RA 5/05 R - Juris RdNr 21). Die Rechtsmeinung des LSG als "lebensfremd und sozialwidrig" zu bezeichnen, erfüllt diese Voraussetzungen ebenso wenig wie es als "inkonsequent und rechtsfehlerhaft" anzusehen, dass sich das LSG (vermeintlich) "auf Sinn und Zweck der Entstehungsgeschichte dieser Übergangsregelung und die vermeintlichen Motive des Gesetzgebers" berufen habe.
- 14 Der Senat war im Übrigen nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über die Revision auf Mängel der Revisionsbegründung hinzuweisen; § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht (vgl. BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - RdNr 7). Er hat indes im Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom 8.8.2013 auf die (erst) am 19.8.2013 endende Revisionsbegründungsfrist hingewiesen.
- 15 Die unzulässige Revision ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).



- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)